

Aktenzeichen:

8 RV 5/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 3. Dez. 1964

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und
Bundessozialrichterin Dr. K a y s e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 15. November 1961
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Vater der Klägerin, welcher die Rente eines Erwerbsunfähigen bezogen hat, ist am 14. April 1958 an dem anerkannten Schädigungsleiden gestorben. Seiner Mutter, der Großmutter der Klägerin, sind auf ihren Antrag das Bestattungsgeld und die Bezüge für das Sterbevierteljahr ausgezahlt worden.

Auf den Antrag der Klägerin vom Juni 1958 auf Gewährung von Waisenrente bewilligte das Versorgungsamt (VersorgA) durch die Bescheide vom 29. August 1958 und 3. April 1959 Waisengrund- und Ausgleichsrente vom 1. August 1958 ab. Der Widerspruch, mit dem die Klägerin die Auszahlung der Waisenrente vom 15. April 1958 an begehrte, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. November 1958), weil nach § 37 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) die Mutter des verstorbenen Beschädigten berechtigt gewesen sei, die Bezüge für das Sterbevierteljahr in Empfang zu nehmen und diese Zahlung auf die Waisenrente nach § 61 Abs. 5 BVG angerechnet werden müsse.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Kinderzuschläge für die Monate Mai, Juni und Juli 1958 zu verurteilen, die in Höhe von insgesamt 330 DM mit den Bezügen für das Sterbevierteljahr der Großmutter der Klägerin ausgezahlt worden seien. Durch Urteil vom 27. Juli 1960 hat das Sozialgericht (SG) die Verwaltungsbescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Hinterbliebenenrente bereits vom 1. Mai 1958 an zu zahlen. Es hat ausgeführt, die Vorschrift des § 61 Abs. 5 BVG aF sei eine Ausnahme von der Vorschrift des § 61 Abs. 1 BVG aF; sie müsse eng ausgelegt und dabei der Art. 20 des Grundgesetzes (GG) herangezogen werden; eine Aufrechnung der Bezüge für das Sterbevierteljahr sei hier nicht möglich,

- 3 -

weil der Bezieher der Hinterbliebenenrente und der Empfänger der Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht personengleich seien. Es hat die Berufung zugelassen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landes-
sozialgericht (LSG) den Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung (BMA) beigeladen und nach Beweis-
aufnahme durch Urteil vom 15. November 1961 das
Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewie-
sen, weil auch in diesem Falle die Bezüge für
das Sterbevierteljahr auf die Waisenrente der
Klägerin anzurechnen seien. Die Verwaltungsvor-
schrift zu § 61 BVG aF hat es insofern für gesetz-
mäßig und diese Gesetzesvorschrift selbst mit dem
GG für vereinbar gehalten. Es hat die Revision
zugelassen, weil der Auslegung des § 61 Abs. 5 BVG
aF grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils das Urteil des Sozialgerichts
zu bestätigen.

Sie rügt mit näherer Begründung, der Klägerin müsse
aus dem gesamten Sterbegeld ein Betrag von 330 DM
ausbezahlt werden, weil dieser Kinderzuschlag inner-
halb der Bezüge für das Sterbevierteljahr ihr zuge-
standen habe. Im übrigen hält sie das Urteil des
SG für zutreffend und macht es zum Gegenstand ihres
eigenen Vortrags.

Die Beklagte beantragt,

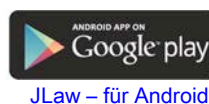
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Der Beigeladene hält die angefochtene Entscheidung
für zutreffend.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist gemäß § 164 SGG zulässig, aber nicht begründet.

Die Klägerin hat die Bescheide vom 29. August 1958 und 3. April 1959 hinsichtlich des in ihnen festgesetzten Rentenbeginns angefochten. Insoweit sind sie Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung; denn sie lehnen den Rentenanspruch für die Monate Mai, Juni und Juli 1958 ab. Dieser Teil der Bescheide steht für die Prüfung seiner Rechtmäßigkeit selbständig neben den übrigen Teilen mit Dauerwirkung, durch welche die Waisenrente gewährt worden ist. Er ist nach der Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt zu beurteilen, in welchem die letzte Verwaltungsentscheidung ergangen ist und nicht etwa nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung. Maßgebend ist danach für die Ansprüche der Klägerin auf Zahlung von Rente für die Monate Mai, Juni und Juli 1958 das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 1. Juli 1957 (BGBl I, 661). Diese Vorschriften hat das Berufungsgericht zutreffend seiner Entscheidung zugrunde gelegt und hat das inzwischen in Kraft getretene Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (1. NOG) zu Recht nicht berücksichtigt.

Die Klägerin will mit der Revision anscheinend geltend machen, die Bezüge für das Sterbevierteljahr seien deshalb unrichtig festgestellt worden, weil der Kinderzuschlag mit den übrigen Leistungen zusammen an ihre Großmutter ausgezahlt worden ist. Hierin könnte die Rüge einer Verletzung des § 37

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Abs. 2 Satz 2 BVG nF erblickt werden, weil nach dieser Vorschrift bei der Gewährung von Bezügen für das Sterbevierteljahr Kinderzuschläge den Kindern zu zahlen sind, für die sie bestimmt waren oder gewesen wären. Eine derartige Rüge ist aber nicht begründet. Denn, wie bereits dargelegt, kann das BVG in der neuen Fassung hier nicht angewendet werden. Eine dem § 37 Abs. 2 Satz 2 BVG nF entsprechende Regelung ist dem Kriegsofferrecht zu der für den vorliegenden Streitfall maßgebenden Zeit aber fremd gewesen. Vielmehr erhöhte sich nach § 32 Abs. 3 BVG aF die Ausgleichsrente für jedes von dem Beschädigten unterhaltene Kind. Mithin teilten die Zahlungen für die Kinder das Schicksal der Ausgleichsrente und standen deren Empfänger - im vorliegenden Fall der Großmutter der Klägerin als der Empfängerin der Bezüge für das Sterbevierteljahr - zu.

Wenn die Klägerin sich in der Revisionsbegründung das Urteil des SG zu eigen macht und in seinen wesentlichen Teilen als Revisionsbegründung wiederholt, so will sie offenbar von der Rechtsauffassung ausgehen, die Vorschrift des § 61 Abs. 5 BVG aF sei eine Ausnahme von der Vorschrift des § 61 Abs. 1 BVG aF. Dies trifft nicht zu. Nach § 61 Abs. 1 BVG aF beginnt die Hinterbliebenenrente frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage. § 61 Abs. 5 Satz 1 BVG aF lautet: "Sind Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet." Die beiden Absätze enthalten also zwei verschiedene Regelungen, und es trifft nicht zu,



daß Abs. 5 lediglich eine Ausnahme von Abs. 1 sei. Wie der 10. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in der in BSG 19, 80 ff abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, ist der Satz 1 des § 61 Abs. 5 BVG aF dahin zu verstehen, daß die insgesamt gezahlten Bezüge für das Sterbevierteljahr den für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenrenten gegenüberzustellen und auf diese anzurechnen sind. Somit besteht für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht, wenn die gezahlten Bezüge für das Sterbevierteljahr den Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zu gewährenden Hinterbliebenenrenten übersteigt. Dieses Ergebnis ist aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und ihrem Sinnzusammenhang im BVG eingehend begründet worden. Dabei ist auch das GG berücksichtigt worden. Der erkennende Senat schließt sich dieser Entscheidung an und macht sich ihre Ausführungen zu eigen. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 61 Abs. 5 BVG aF hier zutreffend angewandt hat, daß die an die Großmutter der Klägerin gezahlten Bezüge für das Sterbevierteljahr zu Recht auf die Waisenrente angerechnet worden sind, und daß der Beginn der Zahlung der Waisenrente zutreffend auf den 1. August 1958 festgesetzt worden ist.

Da sonach die angefochtene Entscheidung richtig ist, war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.-

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs.1 SGG.

